

Rentner in der besonderen Wohnform
Inhaltsverzeichnis

Seite

Rentner in der besonderen Wohnform	
Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	3
Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	5
Was ist eine besondere Wohnform?	6
Auswirkungen der Leistungstrennung	7
Die Auswirkungen auf die unterhaltspflichtigen Eltern	8
Die Beendigung der Überleitung der Rente	
Der Kostenersatz wird durch den Kostenbeitrag ersetzt	9
Das Ende der Überleitung der Rente	10
Wie wird die Überleitung beendet?	11
Der Vordruck zur Änderung des Zahlungswegs	12
Das Auszahlungskonto für die Rente	14
Die Mitteilung über die geänderte Auszahlung der Rente	16
Der erste Monat nach Beendigung der Überleitung	17
Die Verwaltung der Rente	
Der zuständige Rentenversicherungsträger	18
Änderungsanzeigen für den Rentenbezug	19
Die Notwendigkeit eines Kontos	21
Die Pfändung der Rente	22
Das P-Konto als Schutz vor der Pfändung der Rente	23
Die Abtretung der Rente	24
Das an die Wohnstätte zu zahlende Entgelt	25
Zahlungsrückstände gegenüber der Wohnstätte	26
Hinzuverdienste zur Rente	27
Steuerpflichten	31
Übergang in die Altersrente	33
Das Arbeitsentgelt aus der Werkstattbeschäftigung	
Beendigung des Kostenersatzes	34
Der Heimvertrag	
Anwendung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes	35
Aufstockende Leistungen für den Lebensunterhalt	
Wenn die Rente nicht reicht: aufstockende SGB Leistungen	37

Rentner in der besonderen Wohnform
Inhaltsverzeichnis

Anspruch auf aufstockende Grundsicherung	
Wer hat Anspruch auf Grundsicherung?	38
Wann besteht Anspruch auf Grundsicherung?	39
Das Antragserfordernis	42
Vermögensfreigrenzen	43
Heranziehung der Unterhaltspflichtigen	44
Die Kosten in der besonderen Wohnform	
Die Kosten für die gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt	45
Kosten der Lebensunterhaltsbedarfe	46
Kosten der Verpflegung	47
Selbstbeschaffte Leistungen	48
Die Kosten der Unterkunft	49
Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe	
Die Beitragspflicht	55
Einkommensfreigrenze	56
Einsatz des Vermögens	58
Zahlung eines Beitrags aus dem Einkommen	60
Beitrag der Eltern und Kinder	61
Anspruch auf Kindergeld	
Wann besteht Anspruch auf Kindergeld?	62
Anspruch auf Wohngeld	
Wann besteht Anspruch auf Wohngeld?	66
Wie wird das Wohngeld berechnet?	67
Fallbeispiele zum Anspruch auf Wohngeld	69
Die Mietstufen für die besonderen Wohnformen	71
Wohngeldantrag	72
Anspruch auf Pflegeleistungen	
Die Sonderregelung für Wohnstätten	78
Der Pauschalbetrag	80
Ansprüche während der Abwesenheitszeiten	81
Der Rentner in der besonderen Wohnform	
Zusammenfassung	82

Rentner in der besonderen Wohnform
Einleitung

Mit der Leistungstrennung kommt ab 2020 der Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr für die existenzsichernden Leistungen in den stationären Einrichtungen auf. Die Einrichtungen verlieren damit ihren stationären Charakter.

Die ehemals stationären Einrichtungen werden in der Eingliederungshilfe fortan als besondere Wohnformen bezeichnet. In diesen Wohnformen beschränkt sich die Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen. Damit gewährt die Eingliederungshilfe nicht mehr den in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt.

Für Bezieher einer Rente hat das gravierende Auswirkungen.

Bislang haben die Bezieher einer Rente dem Sozialhilfeträger einen Kostenersatz für seine Aufwendungen leisten müssen. Dazu hat der Sozialhilfeträger regelmäßig die Rente auf sich übergeleitet: die Rente wurde nicht an den Berechtigten, sondern an den Sozialhilfeträger ausgezahlt.

Ab Januar endet die Überleitung der Rente und die Rente wird an den Rentenbezieher ausgezahlt. Damit ist wieder eine volle Teilnahme am Geschäftsleben – mit allen Tücken – möglich.

Mit der Umstellung sind zudem viele Dinge zu organisieren.

Zudem muss geprüft werden, ob ergänzende Ansprüche auf Wohngeld, Kindergeld und Grundversicherung bestehen.

Das überwiesene Geld muss verwaltet und gegen Pfändungen geschützt werden.

Schließlich müssen die Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden.

Diese Arbeitshilfe will Hilfestellung geben bei der Begleitung des Umstellungsprozesses und beim Neustart in die Teilnahme am Geschäftsleben.

Mit dabei ist wie immer Karl, der dem Rentenbezieher einen Namen gibt.

Northeim / Rotenburg (Wümme) im August 2019

Kurt Ditschler

Rentner in der besonderen Wohnform
Die verschiedenen Rentenarten

Karl ist Rentner und lebt in einer Wohnstätte einer gemeinnützigen GmbH, die einem der Wohlfahrtsverbände angeschlossen ist.

Zum Januar 2020 wird es in der Wohnstätte zu Änderungen für Rentner kommen, aber nicht für alle Rentner.

Maßgebend ist, welche Rente Karl bezieht.

Gesetzliche Renten		
Rentenversicherung	Unfallversicherung	Bundesversorgungsgesetz
SGB VI	SGB VII	BVG

Die Umstellungen betreffen in erster Linie die Rentner, die eine gesetzliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Wenn Karl Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit hat, dann ist die Unfallversicherung auch für die „Heimpflege“ zuständig. Die Leistungen für die Wohnstätte werden auch im Jahre 2020 weiterhin von der Unfallversicherung erbracht.

Besteht ein Rentenanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz und wird die Leistung der Opferfürsorge in einer stationären Einrichtung (Wohnstätte) erbracht, umfasst sie auch den in der Einrichtung geleisteten Lebensunterhalt einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen. Die Umstellungen betreffen daher nicht die Empfänger von Leistungen der Kriegsoferfürsorge.

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung		
wegen Alters	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	wegen Todes

Wenn Karl von der Rentenversicherung eine Altersrente, eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Witwer- oder Waisenrente bezieht, dann muss er diese Rente derzeit als Einkommen einsetzen, wenn er auf Kosten der Eingliederungshilfe in einer Wohnstätte lebt.

Die Rente wird als Kostenersatz vom Sozialhilfeträger überleitet: die Rente wird nicht an Karl, sondern an den Sozialhilfeträger ausgezahlt.

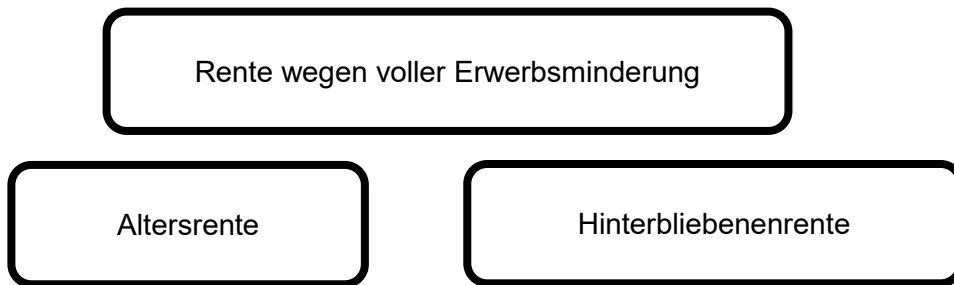
Die Überleitung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet mit dem 31. Dezember 2019. Ab 2020 wird Karl seine Rente als Selbstzahler für den in der Wohnstätte gewährten Lebensunterhalt einsetzen und einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten, wenn sein Einkommen über der gesetzlichen Einkommensfreigrenze liegt.

Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind von den Änderungen der Leistungsumstellung in den Wohnstätten betroffen.

Rentner in der besonderen Wohnform
Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Karl ist Rentner und lebt in einer Wohnstätte einer gemeinnützigen GmbH, die einem der Wohlfahrtsverbände angeschlossen ist. Er bezieht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Kosten für seinen Aufenthalt in der Wohnstätte werden vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe getragen.

Zu diesen Kosten muss Karl einen Kostenersatz aus seinem Einkommen leisten, wenn er eine dieser Renten von der Rentenversicherung bezieht.



Bei der Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung (Wohnstätte) muss Karl diese Renten in vollem Umfang für den Kostenersatz benutzen, wenn er nicht vorrangige Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen erfüllen muss, die nicht in der Einrichtung leben.

Bisher leitet der Sozialhilfeträger die Rentenzahlung auf sich über: die Rentenversicherung überweist die Rente nicht an Karl, sondern an den Sozialhilfeträger.

Diese Überleitung der Rente endet zum 31. Dezember 2019.

Überleitung der Rente endet

Mit der Leistungstrennung, muss die Rente für die von der Eingliederungshilfe erbrachten Fachleistung und für den von der Wohnstätte erbrachten Lebensunterhalt (Verpflegung und Unterkunft), getrennt verwendet werden.



Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe muss Karl einen Beitrag leisten, wenn sein Einkommen über einer Einkommensfreigrenze liegt.

Die Kosten des Lebensunterhalts sind von Karl in einer gesetzlichen vorgegebenen Höhe selbst zu zahlen.

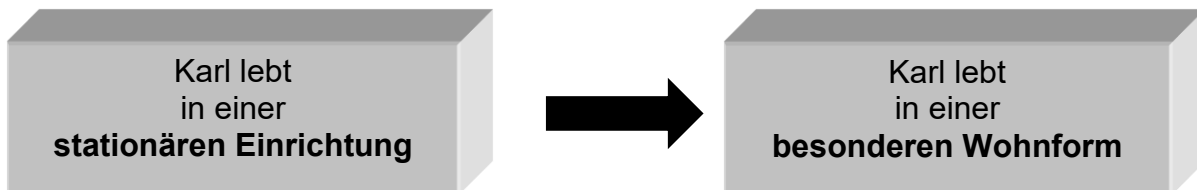
Für Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet die Überleitung der Rente.

Rentner in der besonderen Wohnform
Was ist eine besondere Wohnform?

Die Veränderungen für die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch die gesetzlichen Änderungen der Eingliederungshilfe durch das BTHG verursacht. Durch das BTHG ändern sich die sozialrechtlichen Bezeichnungen für die Wohnstätte, in der Karl lebt.

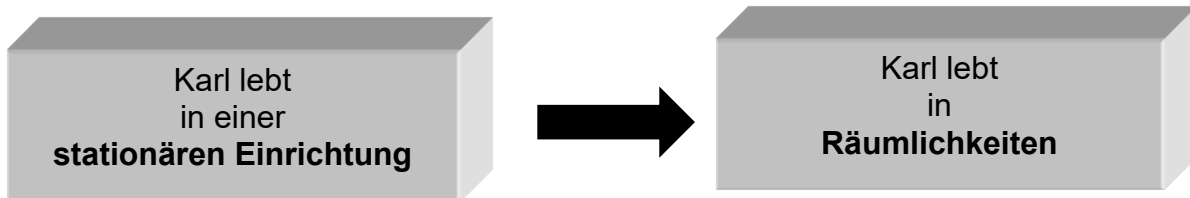
Karl lebt derzeit in einer Wohnstätte und er wird auch im Januar 2020 in einer Wohnstätte leben. Weil sich die Finanzierung seines Aufenthalts in der Wohnstätte ändert, wird auch die Bezeichnung seiner Wohnstätte im Sozialrecht geändert.

Die Änderung aus der Sicht der Eingliederungshilfe



Für die Eingliederungshilfe lebt Karl ab Januar 2020 in einer besonderen Wohnform und erhält dort die erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Änderung aus der Sicht der Sozialhilfe



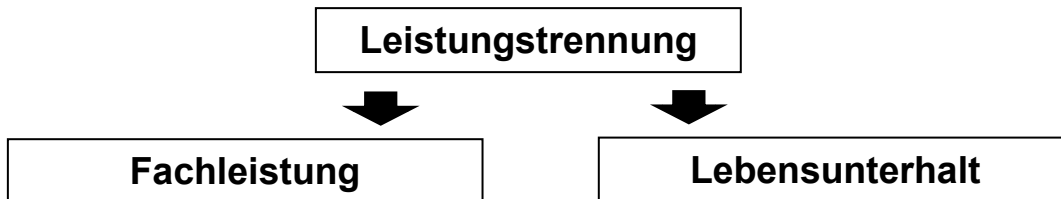
Für die Sozialhilfe lebt Karl ab Januar 2020 in Räumlichkeiten und hat dort Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Es ändern sich aber nicht nur die sozialrechtlichen Bezeichnungen für die Wohnstätte, es ändern sich auch die Leistungsgewährung und die Finanzierung seines Aufenthalts in der Wohnstätte. Die Gewährung der Leistungen als Komplexleistung (Fachleistungen umfassen die Leistungen für den Lebensunterhalt) wird durch die Leistungstrennung von Fachleistungen und Leistungen für den Lebensunterhalt abgelöst. Die erweiterte Hilfestellung (Brutto-Prinzip) durch den Leistungsträger mit einem Kostensatz des Leistungsberechtigten, wird durch das Netto-Prinzip mit einem Kostenbeitrag des Leistungsberechtigten ersetzt.

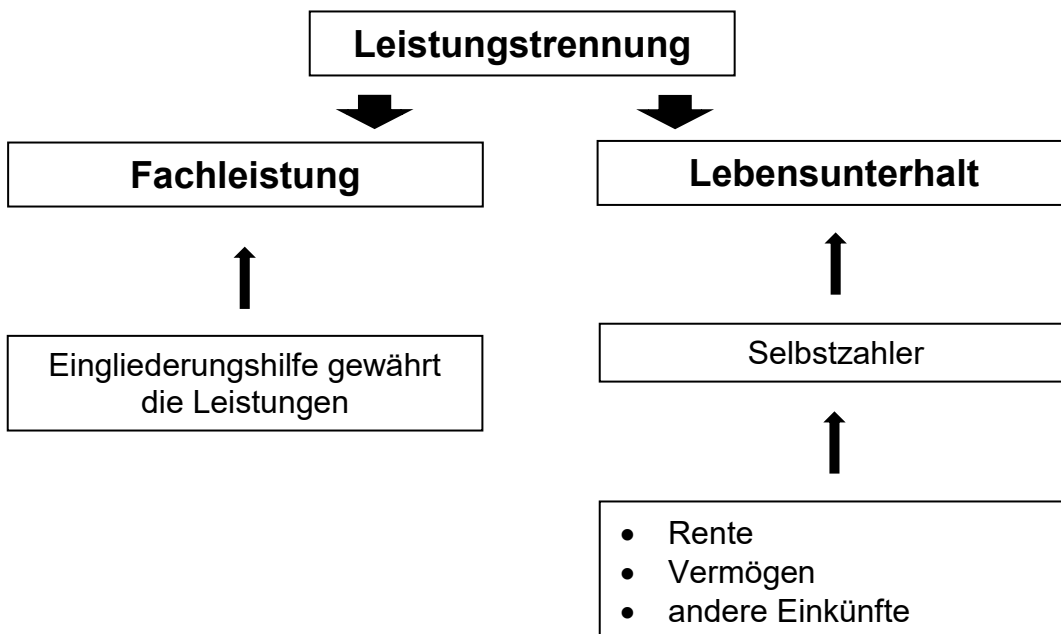
Im Leistungsrecht wird die Wohnstätte ab 2020 als besondere Wohnform oder Räumlichkeit bezeichnet.

Rentner in der besonderen Wohnform
Auswirkungen der Leistungstrennung

In stationären Einrichtungen gewährt die Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte nicht mehr die Fachleistungen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt. Es kommt ab dem 1. Januar 2020 zur leistungsrechtlichen Leistungstrennung.



Für die weiterhin erbrachten Leistungen ist damit die Eingliederungshilfe nur noch zum Teil zuständig. Für die Kosten des Lebensunterhalts kommt der Leistungsberechtigte als Selbstzahler auf.



In den Wohnstätten wird 2020 eine Leistungstrennung vorgenommen